## Der Goldbarrenexport in der schweizerischen Handelsstatistik

Von Dr. Tr. Geering, Basel

Wie in so vielen andern Punkten hat der Krieg, und namentlich die Nachkriegszeit, auch im Goldverkehr der Schweiz ausserordentliche Umwälzungen gebracht und vorübergehend zu einer Abweichung von der herkömmlichen Behandlung der Goldbarrenausfuhr geführt. Es sind dabei drei inhaltlich abweichende Perioden zu unterscheiden.

1. Bei der Gründung der schweizerischen Handelsstatistik im Jahre 1884/85 hatte man das Beispiel massgebender anderer Länder vor sich, die alles unverarbeitete Edelmetall, gleichviel ob in Münzen oder in Barren und Rondellen oder in jeder beliebigen andern Form, vom Warenhandel im engern Sinne getrennt hielten.

Sollte und durfte die Schweiz diesem Beispiele folgen? Diese Frage wurde damals und seither in bezug auf unverarbeitetes Gold und Silber mit gutem Grunde verneint. Die unverarbeiteten Edelmetalle wurden demzufolge gleich allen andern Rohstoffen in den Warenverkehr im engern Sinne aufgenommen und nur das gemünzte Edelmetall vom Warenverkehr getrennt gebucht. Man liess sich dabei leiten von der zweifellos richtigen Überlegung, dass für unsere hochentwickelte Uhrenindustrie und Goldschmiedekunst wie übrigens auch für die Verwendung des Goldes in der Chemie, der Photographie, der Zahntechnik usf. Gold und Silber ganz in derselben Weise als Rohstoff behandelt werden müssen wie das Eisen für die sonstige Metall- und Maschinenindustrie oder die Spinn- und Flechtfasern für die Textilindustrie usf. Wir wurden also in dieser bewussten Abweichung von dem Verfahren anderer Länder massgebend beeinflusst durch rein wirtschaftliche Überlegungen über die Sonderart unserer Volkswirtschaft und unserer Handelsbilanz, und wir waren damit gut beraten.

Wenn andere Länder darüber anders denken und anders verfahren, so beruht das wohl in erster Linie darauf, dass bei ihnen der Rohgoldbedarf der Industrien und Gewerbe weit zurücktritt neben dem monetären Goldbedarf ihrer Notenbanken zur Metalldeckung ihres Notenumlaufs. Und wieder ein anderes Kapitel bilden die Goldlieferungen der goldproduzierenden Länder.

Für die Schweiz lag der Fall nach diesen beiden Richtungen wesentlich anders. Im Gegensatz zu Amerika und zu England mit seinen Kolonien in Afrika, Asien und Australien, die mit ihren grossen Goldlagern als die Hauptproduzenten von Gold dastehen, erzeugt die Schweiz weder Gold noch Silber. Von einer eigenen Ausfuhr dieser Edelmetalle kann somit von vorneherein keine Rede sein, sowenig wie von Schweizer Kaffee oder Baumwolle, Kautschuk oder Kakao. So gut wie jene muss vielmehr eine allfällig deklarierte Ausfuhr von Gold und Silber

in der Hauptsache als Reexport zuvor eingeführter Edelmetalle betrachtet und aus der Ausfuhr im Spezialhandel ausgeschieden werden.

Eine Ausnahme davon ist nur statthaft für diejenigen Metallmengen, die aus der Einschmelzung von Abfällen der Gold- und Silberverarbeitung oder aus den Trümmern älterer Gold- und Silberwaren verfügbar werden.

Es ist in der Tat nicht unwahrscheinlich, dass die vor dem Kriege mit auffallender Regelmässigkeit zwischen 3 und 4 oder auch etwas mehr Millionen Franken Jahreswert schwankenden Ausfuhrmengen unverarbeiteten Goldes und Silbers aus solchen Elementen bestanden haben.

Der Rohstoffbedarf unserer Edelmetallindustrie wird in den Jahresberichten des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren wie folgt geschätzt und erscheint durch die Überschüsse der Goldbarreneinfuhr über die entsprechende Ausfuhr wie folgt gedeckt:

in Millionen Franken

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr- einfuhr (laut Hand	Mehr- ausfuhr delsstatistik)	Jahresbedarf der Industrie (laut Schätzung des eidg. Amtes für Gold- und Silberwaren)
1906	34,9 48,5 50,9 38,6 63,0 50,8 68,3 52,9 41,9	8, <sub>4</sub> 9, <sub>9</sub> 10, <sub>1</sub> 6, <sub>0</sub> 3, <sub>5</sub> 3, <sub>2</sub> 3, <sub>3</sub> 3, <sub>8</sub> 2, <sub>5</sub>	+ 26, <sub>5</sub> + 38, <sub>6</sub> + 40, <sub>8</sub> + 32, <sub>6</sub> + 59, <sub>5</sub> + 47, <sub>6</sub> + 65 + 49, <sub>1</sub> + 39, <sub>4</sub>		43, <sub>5</sub> 38 35 37 44 46 50 51 30
1915	0, <sub>9</sub> 0, <sub>7</sub> 0, <sub>9</sub> 4, <sub>1</sub> 18, <sub>27</sub> 32, <sub>57</sub>	1, <sub>2</sub> 0, <sub>8</sub> 0, <sub>8</sub> 0, <sub>4</sub> 0, <sub>1</sub> 1, <sub>8</sub>	+ 0, <sub>1</sub> + 3, <sub>7</sub> + 18, <sub>17</sub> + 30, <sub>77</sub>	— 0, <sub>3</sub> — 0, <sub>1</sub>	20 43 40 40 45 43
1921	42, <sub>16</sub> 26, <sub>6</sub> 13, <sub>64</sub> 13, <sub>3</sub>	376, <sub>2</sub> 72, <sub>4</sub> 43, <sub>7</sub> 60, <sub>56</sub>	+ 129,8	— 334, <sub>64</sub> — 46, <sub>2</sub> — 24, <sub>94</sub> — 57, <sub>23</sub>	14 24 40 45

Bis zum Kriegsausbruch durfte der jeweilige Überschuss des Goldimports über den Export, wenn auch nur sehr grosso modo, gleichgesetzt werden mit dem laufenden Bedarf der Industrie, der Schweizerischen Nationalbank (seit Mitte 1907) und der eidgenössischen Münze. Vielfach wurden allerdings auch geprägte Goldstücke (wie in Deutschland vorwiegend die ungeprägt ausgestanzten Rondellen) technisch verwertet.

In verschiedener Hinsicht war aber die Goldstatistik doch je und je eines der schwierigsten Gebiete der handelsstatistischen Ermittlung, ohne dass deshalb gerade von Schmuggel gesprochen werden könnte; denn das Gold war in der Schweiz bis 1921 zollfrei und ist es im Grunde jetzt noch: der Zoll beträgt nämlich seit 1921 einen ganzen Franken vom Doppelzentner im Werte von Fr. 310,000. Mit oder ohne Absicht entzieht sich daher vor wie nach im normalen täglichen Verkehr über die Grenze, sofern er nicht wie im Kriege gänzlich gesperrt ist, stets ein ansehnlicher Betrag von Goldmünzen im Geldbeutel und im Gepäck der Reisenden der handelsstatistischen Kontrolle. Vermöge seines hohen Wertes teilt das Gold in dieser Hinsicht das Schicksal der Edelsteine und aller andern hochwertigen Waren. Das wird immer so bleiben, und die daherige Lücke in den handelsstatistischen Ermittlungen muss nun einmal in den Kauf genommen werden.

- 2. Ganz anders gestaltete sich der Goldverkehr über die Grenze seit dem Ausbruch des Weltkrieges. Der Krieg hat alle kontinentalen Länder zur Sperrung ihres Goldverkehrs mit dem Auslande veranlasst. Die bezüglichen Schweizer Industrien wären daher mit ihrem Rohstoffbedarf recht übel daran gewesen. Ansehnliche vorsorglich thesaurierte und soweit möglich auch noch zur Kriegszeit, gegen das ausdrückliche Thesaurierungsverbot des Bundesrates, weitergeäufnete Bestände von Goldmünzen hätten kaum lange ausgereicht. Da war es denn die Nationalbank, die sich in landesväterlicher Fürsorge ihrer angenommen hat. In den ersten 11/2 Kriegsjahren war der Verbrauch der Industrie tatsächlich auf zirka 10 Millionen Franken per Semester gesunken. Dann ist er wieder auf das Doppelte gestiegen wie in normalen Jahren und so hoch geblieben bis zum Ende der Nachkriegskonjunktur im Jahre 1920. Die Ein- und Ausfuhr von Gold war in dieser Zeit, wie obige Tabelle zeigt, nahezu gänzlich gesperrt. Die Nationalbank war es, die den nötigen Industriebedarf jeweilen aus ihrem Goldschatz herausgegeben hat, während sie diesen im übrigen, unter Zurückhaltung des ganzen ihr erreichbaren Goldumlaufes, auf peinlichste hütete. Ohne eigentliche Zwangsverfügung hat sie während dieser ganzen Zeit die bei den öffentlichen Kassen eingehenden Goldstücke einbehalten und damit ihren Goldschatz ständig vermehrt.
  - 3. Nachdem seit Ende 1918 die Grenzen wenigstens für die Goldbarreneinfuhr endgültig wieder geöffnet worden waren, ist diese Einfuhr in den Jahren
    1919 und 1920 wieder auf 18 ½ und 32,5 Millionen Franken gestiegen. Ein neuer
    gänzlicher Umschwung ist dann aber seit 1921 eingetreten. Das Bild des auswärtigen Goldverkehrs der Schweiz ist von da an von Grund aus verändert, aus
    3 verschiedenen Ursachen, die sich in den Etappen von 1921/22, 1923/24 und
    1925/26 gänzlich unabhängig voneinander abgelöst haben, wie folgt:

## Es betrug in Millionen Franken:

Die Einfuhr von Goldmünzen:

aus Schwedenaus Deutschland	1921 398 35	1922 123 0, <sub>03</sub>	1923 — 125		1924 5, <sub>75</sub>	1925 1, <sub>6</sub>			
aus Österreich	—	$4,_{17}$	21, 35	<b>;</b>	2,5	$0,_{02}$ .			
Rest		$25,_{8}$ <sup>1</sup> )	12,95	<sup>2</sup> )	1 <sup>3</sup> )	$23, 7^{4}$			
•	433	153	159,3		9,25	25,3			
die Ausfuhr von Goldbarren:									
nach den U.S.A	357,4	38,5	15,95	;	25,16				
nach Britisch-Indien		30,4	18,,		19,6				
nach Frankreich	17,3	0,84			1,,	$0,_{23}$			
nach Deutschland	1, 5	0,6	8,,		12	3,14			
Rest		$2,_{06}$ <sup>5</sup> )	0,9	<sup>6</sup> )	2, 7	$5,_{51}$ 8)			
Total	376 <b>,</b> <sub>2</sub>	72,4	43,,		60,56	8,,			
Umgekehrt betrug die Einfuhr von		1921	1922	1923	1924	1925			
Goldbarren		42,16	26,6	13,64		138. —			
und die Ausfuhr von Ge	433,13	153, <sub>05</sub>	50, <sub>63</sub>	69 <b>,</b> 1	198. —				

I. 1921/22: Bei stark vermindertem Goldbedarf infolge der Absatzkrisen unserer Industrie und seit 1922 bei stark reduzierter Einfuhr von Goldbarren stehen wir im Jahre 1921, nach dem zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Export der sechs Vorjahre, plötzlich vor einer ganz riesenhaften Ausfuhr von Goldbarren. Die 376 Millionen Franken des Jahres 1921 konnten selbstverständlich nicht aus der Schweizer-Produktion, ja nicht einmal aus Schweizer Besitz und Handel stammen; sie finden ihre Erklärung vielmehr in einer entsprechend ausserordentlichen Einfuhr von Goldmünzen: Rubeln, die in der Schweiz lediglich in Barrenform von sicherem Feingehalt umgeschmolzen wurden. Sie kamen uns hauptsächlich aus Schweden zu und wanderten nach ihrer Umschmelzung in der Schweiz nach Amerika, später zum Teil auch nach Frankreich und Indien. Mit der schweizerischen Handelsbilanz haben sie, abgesehen von dem höchst bescheidenen Veredlungslohn aus ihrem Umschmelzungsprozess, nichts zu tun. Da die betreffenden zirka 400 Millionen Goldrubel vom Warenimport nach der allgemeinen Regel für die Münzen ausgeschlossen wurden, so musste auch mit der ihnen entsprechenden Goldbarrenausfuhr gleich verfahren werden, wenn das Gesamtbild

<sup>1)</sup> Aus Serbien (19), Dänemark, Holland, Ungarn.

<sup>2)</sup> Aus Italien (10) und Ungarn

<sup>3)</sup> Ungarn, Russland, U. S. A.

<sup>4)</sup> Aus Holland (11,2), U. S. A. (7,3), England, Dänemark, Ungarn.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Hauptsächlich nach England: 1,544 Millionen.

<sup>6)</sup> Hauptsächlich nach Italien: 0,825 Millionen.

<sup>7)</sup> Hauptsächlich nach Italien: 1,82 Millionen.

<sup>8)</sup> Hauptsächlich nach Algier (2,95), Italien (1,23), Österreich (0,86) und Böhmen (0,36).

der Ein- und Ausfuhr nicht in ganz ungeheuerlichem Masse aufgebläht und entstellt werden sollte. So kam man dazu, diese ganze zollfreie Goldrubeltransaktion nach Analogie des Veredlungsverkehrs, gleich der aktiven Transitveredlung zollpflichtiger Waren, in Ein- und Ausfuhr vom Spezialhandel überhaupt zu entfernen und sie als blosse Durchgangsposten ohne Einfluss auf die Handelsbilanz zu buchen.

Dasselbe gilt von den 123 Millionen Franken Goldrubelimport aus Schweden vom Jahre 1922. Die Wiederausfuhr dieser gesamten 521 Millionen Franken Rubel in Barrenform verteilt sich augenscheinlich auf die Jahre 1921 bis 1924 mit insgesamt zirka 543 Millionen Franken Export von Goldbarren. Der kleine Überschuss von 543—521 = 22 Millionen Goldbarrenausfuhr braucht uns hier nicht näher zu beschäftigen. Mag sein, dass uns auch auf anderem Weg als über Schweden russische Rubel zugekommen sind. Anderseits haben zweifellos auch regelrechte Barrenexporte aus eingeschmolzenen Werkstattabfällen gleich wie vor dem Kriege im Werte von etlichen Millionen jährlich stattgehabt. Schon 1920 waren es wieder 1,9 Millionen gewesen.

II. Das erste Quartal 1923 führt uns wiederum ein ganz neues Bild vor Augen. Damals, d. h. beim Einmarsch der Franzosen und Belgier in die Ruhr, wurden 125 Millionen Franken gemünztes Gold als deutsches Golddepot bei der Schweizerischen Nationalbank auf jederzeitigen Abruf hinterlegt. Insgesamt kamen in jenem Jahre Goldmünzen im Betrage von 159,3 Millionen Franken in die Schweiz, wovon 125 Millionen Franken aus Deutschland, 21 Millionen Franken aus Österreich, 3 Millionen Franken aus Ungarn, 10 Millionen Franken aus Italien etc.

Deutschland hat über sein grosses Goldguthaben in der nächsten Zeit wie folgt verfügt: 1923: 58, 1924: 50, 1925: 17 Millionen — gleich 125 Millionen Franken.

Mit der Riesen-Transaktion der russischen Rubel hat dies deutsche Golddepot gemeinsam, dass sein ganzer Betrag nur in Schweizer Gewahrsam, aber nie in Schweizer Besitz übergegangen ist. Er ist also nicht in den Eigenhandel der Schweiz eingetreten und kann ihn daher in keiner Weise belasten, sowenig wie jene 521 Millionen Franken Goldrubel.

Aber allerdings, das sieht ihnen die Einfuhrkontrolle, wenn sie bloss mechanisch ausgeübt wird, nicht an. Sie kommen und gehen vermöge ihrer fast völligen Zollfreiheit ganz als ob es Handelsware in und aus Schweizer Besitz wäre. Es bedarf eines besondern kritischen Vorgehens, um sie in ihrer Eigenschaft als blosse Durchgangsposten in fremdem Besitz zu erkennen und sie demgemäss gesondert zu behandeln.

III. Einen neuen, dritten Sonderfall ganz anderer Art hat schliesslich das Jahr 1925 hinzugefügt, und im Jahre 1926 hat er sich in viel schwächerem Masse wiederholt. Es handelt sich dabei um beträchtliche Goldtransaktionen der Schweizerischen Nationalbank, mit dem Effekt, dass sie ihren Goldschatz an fremden Goldmünzen in erheblichem Masse und, in Ausnützung der Gunst der Wechselkurse, nicht ohne guten Nutzen durch fremde Goldbarren ersetzt hat.

Die beiden Schlusszeilen obiger Tabelle enthalten für das Jahr 1925, neben 138 Millionen Franken Einfuhr von Goldbarren + 25,3 Millionen Franken Goldmünzen, eine Ausfuhr von 198 Millionen Franken Goldmünzen und 8,9 Millionen Franken Goldbarren. Schon diese blossen Riesensummen in Ein- und Ausfuhr

lassen erraten, was da vorgegangen ist und sich unter dieser plötzlichen beidseitigen Ausdehnung des Goldverkehrs der Schweiz mit dem Auslande verbirgt. Es verhält sich damit so:

An den 198 Millionen Franken Goldmünzenexport des Jahres 1925 war die Nationalbank mit 191 Millionen Franken beteiligt, und an den 138 Millionen Goldbarrenimport desgleichen mit 114 Millionen Franken. Die übrigen 24 Millionen Goldbarrenimport sind vermutlich von Goldbardlern bezogen worden.

Dieser starke Goldbarrenimport der Nationalbank ist also ganz klar mit den aus dem Goldmünzenexport erworbenen Devisen bezahlt worden und effektiv aus fremdem in Schweizer Besitz übergegangen.

Angesichts dieses Tatbestandes entsteht hier von neuem und in ganz anderer, geradezu entgegengesetzter Richtung als in den 4 Vorjahren die Frage, wie diese Goldbarren vom Standpunkte der Handelsbilanz aus zu beurteilen und demgemäss von der Handelsstatistik zu behandeln seien.

Diesmal ist es nicht die Barrenausfuhr, sondern die Einfuhr der von der Schweiz im Ausland gekauften und nach der Schweiz verbrachten Goldbarren, die zur Erörterung steht. Diese Barreneinfuhr ist ihrer grossen Hauptmasse nach nicht in den Dienst unserer industriellen Goldverarbeitung getreten, sondern hat lediglich der Schweizerischen Nationalbank zu einer «zweckmässigen Umgestaltung» ihrer metallischen Notendeckung gedient. Es ist nun also hier auch bei der Schweiz einmal der klassische Fall eingetreten, den die meisten andern Länder als das Wesentlichste ihres gesamten Goldbarrenverkehrs betrachten, und den sie deshalb zum Angelpunkt der statistischen Behandlung derselben machen, indem sie den gesamten Verkehr der Gold- und Silberbarren aus ihrem Warenhandel im engern Sinne ausschliessen.

Dieser im Ausland als die Regel oder wenigstens als die Hauptsache betrachtete Fall war nun aber bei der Schweiz bis dahin doch nur die Ausnahme gewesen. Die Tabelle des industriellen Goldbarrenbedarfs, verglichen mit der Ein- und Ausfuhr von Goldbarren (siehe oben Seite 504), zeigt deutlich, dass der jeweilige Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr von unverarbeitetem Gold in den normalen Zeiten vor dem Kriege wesentlich auf den Rohstoffbedarf unserer Goldindustrien und Gewerbe Bezug hatte, allerdings ohne sich deshalb von Jahr zu Jahr gerade genau mit ihm zu decken.

In Zeiten der Vermehrung des Notenumlaufs muss natürlich auch die Metalldeckung der Nationalbank erhöht werden. Das geschieht, und es geschah bisher in der Regel, aber nicht notwendig immer, durch die Äufnung ihres Goldmünzenbestandes; es kann natürlich auch durch Ansammlung von Goldbarren geschehen. Und ein Teil der Überschüsse der Goldbarreneinfuhr, gerade auch in der hinter uns liegenden Zeit der Anschwellung des Notenumlaufs bis auf tausend und mehr Millionen Franken, mag sich in der Tat so erklären. Aber das bleibt doch durchschnittlich jedenfalls weit unter dem gleichzeitigen, regelmässig starken Bedarf der Industrie. Die erste ganz grosse Ausnahme und Umkehrung dieses Verhältnisses ist nun eben im Jahre 1925 durch jene «zweckmässige Umgestaltung» des Goldbestandes der Nationalbank erfolgt. Diesmal allerdings bei gleichzeitigem Rückgang des Notenumlaufs.

In kleinerem Massstabe hat sich genau derselbe Fall inzwischen wiederholt, indem die Nationalbank im Juli 1926 ihre Konvenienz fand in dem Bezuge von 21 Millionen Franken Goldbarren aus London und Amsterdam zum selben Zwecke. Dasselbe kann natürlich jederzeit wieder vorkommen.

Dieser bisherige Ausnahmefall ändert nun zwar natürlich nichts an der grundsätzlichen Richtigkeit des Standpunktes, den die schweizerische Handelsstatistik mit Bezug auf die Behandlung der Goldbarreneinfuhr, vorwiegend als Rohstoffimport für die Uhrenindustrie etc., einnimmt. Aber mit Bezug auf diesen besondern Tatbestand können wir doch nicht umhin, dem Beispiel der andern Länder zu folgen und denjenigen Teil der Goldbarreneinfuhr von 1925/26, den die Nationalbank in teilweisem Ersatz ihres bisherigen Bestandes an Goldmünzen ihrer Metallreserve einverleibt hat, von unserem Warenhandel im engern Sinne auszuschliessen, gleich der ihr gegenüberstehenden Ausfuhr von Goldmünzen. Denn obgleich in aller Form von London und Amsterdam erworben, sind von jenen 114 Millionen des Jahres 1925 volle 106 Millionen Franken Goldbarrenimport ein wirtschaftlich ganz anderes, dem Gold als Rohstoff für die industrielle Produktion wesensfremdes Element, das den Warenimport des Spezialhandels nicht verstärken noch unsere Warenhandelsbilanz belasten darf. Sie fallen vielmehr ihrer Zweckbestimmung als Metalldeckung der Nationalbank gemäss ganz ebenso wie zuvor die fremden Goldmünzen, an deren Stelle sie nun getreten sind, ausserhalb dieses Rahmens. Nur derjenige Teil dieses Barrenimports, der früher oder später als Rohstoff für die Goldverarbeitung in den Dienst unserer Industrien und Gewerbe übertritt. gehören alsdann, aber auch erst von dem Augenblick seiner veränderten Zweckbestimmung an, in den Spezialhandel.

Für das Jahr 1925 sind in diesem Sinne von vorneherein jene 7,8 Millionen Franken, welche die Nationalbank an die Industrie abgegeben hat, der Einfuhr im Spezialhandel zu belasten. Ebenso dürften in jenem Jahre die 24 Millionen Franken Goldbarren, die durch andere Instanzen, vermutlich durch den Goldhandel von Spezialbanken, von Grossbanken und von Scheideanstalten, eingeführt worden sind, mittel- oder unmittelbar als Rohstoff, somit als Warenimport für den Spezialhandel in Betracht kommen. Die übrigen 106 Millionen Barrenimport der Nationalbank dagegen sind aus dem Spezialhandel zu entfernen.

Die so gesäuberte Warenhandelsbilanz der Schweiz stellt sich alsdann auf

d. h. kaum schlechter als im Jahre 1924 mit seinen

also ganz ähnlich wie im Vorjahr und nicht um 109 Millionen grösser.

Das Jahresresultat 1926 scheint dagegen wesentlich ungünstiger ausfallen zu sollen, auch wenn der notwendige Abzug jener 21 Millionen Franken Goldbarreneinfuhr der Nationalbank vom Juli dieses Jahres berücksichtigt wird. Denn nur schon bis Ende Oktober wären es 1989-21=1968 Millionen Einfuhr gegenüber 1488 Millionen Ausfuhr (worunter  $6_{,85}$  Millionen Goldbarrenexport) = 480 Millionen oder  $24_{,4}$ % Passiv-Bilanz. Darüber wird nach Abschluss der Jahresziffern mehr zu sagen sein.

Für die Zukunft wird es Sache der Verständigung zwischen den betreffenden Amtsstellen sein, zu bewirken, dass die Nationalbank der Handelsstatistik die Summe ihrer Barrenabgaben an Industrie und Gewerbe periodisch mindestens jährlich einmal, auf Ende des Jahres, mitteilt. Diese Abgaben gehören dann in die Einfuhr des Spezialhandels, gleich wie der reguläre Bezug von Goldbarren aus dem Auslande für Industrie und Gewerbe.

Anderseits ist aber auch zu bemerken, dass, genau genommen, nicht immer die ganze Ausfuhr von Goldbarren aus dem Spezialhandel auszuschalten ist, sondern zuweilen vielleicht nur ein Teil, unter Umständen auch gar nichts mehr. Wenn in den letzten 5 Jahren summarischer verfahren und der Abstrich der gesamten Ausfuhrsumme der Goldbarren vollzogen wurde, so beruht das auf dem bereits erwähnten Grundsatze, dass im Zweifelsfalle die grosse Mehrheit entscheidend sein muss.

Als nach dem fast völligen Stillstande der Goldbarrenausfuhr seit Kriegsbeginn plötzlich die Riesenexporte von 376 Millionen Franken im Jahre 1921 und in den folgenden Jahren immer noch 72,4, 43,7 und 60,56 Millionen auftraten, da handelte es sich um Vermeidung so grosser Fehler in unserer Handelsbilanz, dass daneben die wenigen Millionen, die als wirkliche Ausfuhr von Einschmelzungsprodukten aus Abfällen der Goldverarbeitung als Aktivum für unsere Handelsbilanz in Betracht kommen konnten, als «quantité négligeable» behandelt werden durften. In der Tat waren so die Goldbarren seit 1921 ihrer gewaltigen Mehrheit nach als Fremdkörper im Warenverkehr zu betrachten. Darum hat man sie seither allzu summarisch in ihrem ganzen Umfang von der Ausfuhr ausgeschieden. Genau genommen, hätten von den 376 Millionen Barrenausfuhr des Jahres 1921 und ebenso von den Barrenexporten der vier folgenden Jahre vielleicht je 3—8 Millionen als industrielle Abfallbarren im Warenexport belassen werden sollen.

Nachdem nun aber die deklarierte Barrenausfuhr im Jahre 1925 wieder auf nur noch 8,9 Millionen Franken zusammengeschrumpft ist und sich damit dem Vorkriegsniveau von 3—4 Millionen Franken jährlich wieder genähert, dasjenige der Jahre 1906/08 sogar wieder erreicht hat, so dürfte es nun doch an der Zeit sein, diese Barrenausfuhr wiederum als schweizerisches Goldabfallprodukt, somit als schweizerischen Ursprungs anzuerkennen und sie dem Spezialhandel einzureihen wie vor dem Kriege. Denn es handelt sich dabei doch in der Tat hauptsächlich um die mehrerwähnten Einschmelzungsprodukte aus den Werkstattabfällen der Verarbeitung des Goldes.

Die 8, Millionen Franken von 1925 dürften, wo nicht ganz, so doch zur Hälfte solches Abfallprodukt gewesen sein. Das festzustellen, ist Sache der handelsstatistischen Kontrolle. Jedenfalls aber sollte jetzt dieser frühere Ausfuhrposten, der von 1921 bis 1925 vernachlässigt worden war, wieder aufgenommen werden.

Die Umkehr von dem veränderten Regime der letzten 5 Jahre, insonderheit der Wiedereinbezug des aus der Goldverarbeitung entstandenen Barrenexports in die Warenausfuhr kann natürlich nicht stattfinden, ohne in ihrem Teile die Vergleichbarkeit der Ausfuhrziffern 1925 mit denen von 1926 zu stören.

Es versteht sich vielmehr ganz von selbst, dass diese Vergleichbarkeit durch die Wiederaufnahme der Abfallbarren jetzt ebenso gestört wird wie im Jahre 1921 durch ihren Ausschluss. Diese relativ kleine Störung steht auf gleicher Stufe wie jede andere Korrektur oder Säuberung der Handelsstatistik, z. B. die von Jahr zu Jahr erfolgreichere Ausscheidung des Zwischenhandels in Seide und Kunstseide etc. Um sie zu vermeiden, könnte man an eine nachträgliche Ergänzung und Korrektur der Exportziffern der 5 Ausschlussjahre 1921/1925 denken, sofern sie jetzt noch möglich ist. Schliesslich ist ja aber ein Fehler von 3—10 Millionen unter so ausserordentlichen Umständen von wenig Bedeutung.

Diese Säuberung unserer Handelsbilanz kann und darf nun aber offenbar nicht mehr nur schematisch erfolgen. Mit der Aufnahme oder der Weglassung der gesamten Goldbarren in Ein- oder Ausfuhr ist es nicht mehr getan. Es muss vielmehr hier wie dort möglichst scharf unterschieden werden zwischen den der Warenhandelsbilanz ihrem Wesen und Verwendungszwecke nach einzurechnenden und den von ihr auszuschliessenden Elementen. Diese Ausscheidung erfordert nunmehr beständig neu ein wachsames Auge und sorgfältige Prüfung. Es müssen dabei alle beteiligten Instanzen: Nationalbank, Grossbanken, Scheideanstalten und Goldhändler jeder Art, auch die eidgenössische Münze zu Rate gezogen werden, und zwar muss sich diese sachliche Kontrolle ebensowohl auf die Ausfuhr wie auf die Einfuhr erstrecken.

Es darf nun als realer Fortschritt und Gewinn unserer Handelsstatistik betrachtet werden, wenn der neueste Jahresbericht unserer Handelsstatistik in seiner Erörterung der Handelsbilanz auf Seite 16 ausdrücklich verspricht, dass künftig jeder einzelne Fall und Posten des Goldverkehrs geprüft werden soll, um zu einer befriedigenden Darstellung der Handelsbilanz zu gelangen. Das kann nur aufs wärmste begrüsst werden. Wenn es an sich schon allenthalben dringend zu empfehlen wäre, so ist es im Falle der Schweiz mit ihrer starken Goldverarbeitung ganz besonders geboten.

Auf die Resultate dieser Untersuchung darf man gespannt sein. Fortlaufende klare, wenn auch nur summarische Berichterstattung darüber wäre sehr erwünscht.